



DOLOMITENBANK
Was uns verbindet



Wirtschafts- und Steuernachrichten für Ihr Unternehmen

Verlängerung NPO-Zuschuss für das 4. Quartal 2020. Antragstellung von 5. März – 15. Mai 2021. Neue Berechnungsgrundlage für direkt oder indirekt von behördlichen Schließungen betroffene gemeinnützige Vereine.

Der NPO-Unterstützungsfonds wird um ein weiteres Quartal verlängert. Bis Ende 2020 konnten antragsberechtigte Organisationen einen Antrag für den NPO-Zuschuss für das 2. und 3. Quartal 2020 stellen (wir haben umfassend und mehrmals berichtet). Anträge für das 4. Quartal 2020 können nun ab 5. März bis 15. Mai 2021 auf www.npo-fonds.at eingebracht werden. Nahezu Tausend von uns begleitete NPO-Zuschuss-Anträge haben gezeigt, dass sich die Antragstellung lohnt und die Auszahlungen rasch erfolgen.

Ziel und Zweck des NPO-Zuschusses war und ist, gemeinnützige Organisationen aus allen Lebensbereichen, vom Sozialbereich über Kultur bis zum Sport, freiwilligen Feuerwehren oder gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, die infolge von COVID-19 entstandenen Einnahmehausfälle mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu mildern, damit diese ihre statutengemäßen Aufgaben weiter erbringen können.

Neu ist allerdings für die Beantragung im 4. Quartal 2020, dass **gemeinnützige Vereine** (gilt nicht für andere Arten von Organisationen) aus Branchen, die vom Lockdown besonders betroffen sind, wie z.B. Sport- oder Kulturvereine, weil sie behördlich geschlossen wurden, zusätzlich zur bekannten Unterstützung aus dem NPO-Unterstützungsfonds einen sog. „**Lockdown-Zuschuss**“ beantragen können.

Wir haben die Details für Sie in einem kompakten Überblick zusammengefasst.

Antragsberechtigt für den NPO-Zuschuss im 4. Quartal 2020 sind:

- Non-Profit-Organisationen
- freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung
- gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt
- Rechtsträger, an denen förderbare Organisationen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% beteiligt sind oder mehrere förderbare Organisationen jeweils zu 50% oder weniger, aber gemeinsam unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt sind.

Höhe des regulären NPO-Zuschusses im 4. Quartal 2020

Grundsätzlich gilt: Gefördert werden 100% der förderbaren Kosten und der Struktursicherungsbeitrag in Höhe von 7% der Einnahmen aus (idR) 2019, wobei der Zuschuss immer mit dem Einnahmehausfall begrenzt ist. Der Einnahmehausfall wird in der Regel wie folgt berechnet: Einnahmen von 1.10. bis 31.12.2019 minus Einnahmen von 1.10. bis 31.12.2020.

- Außerdem gilt: Je Organisation bzw. verbundene Organisationen ist die Zuschusshöhe mit 1,2 Millionen Euro begrenzt.
- Je Organisation bzw. verbundene Organisationen muss die Summe aus förderbaren Kosten und Struktursicherungsbeitrag mindestens 250 Euro betragen.
- Der Struktursicherungsbeitrag ist mit 90.000 Euro je Organisation begrenzt.

NEU: Lockdown-Zuschuss für besonders betroffene Vereine im Lockdown (4. Quartal 2020)

In Österreich gab es im vierten Quartal aufgrund der COVID-19-Pandemie Lockdowns. Aufgrund der verhängten Lockdowns konnten viele Vereine ihre Aktivität nicht ausüben. Für diese Vereine (gilt nicht für andere Arten von Organisationen) ändert sich die Berechnungsgrundlage, wobei eine Schlechterstellung ausgeschlossen ist.

Für die Zeit des Lockdowns werden nicht die Kosten ersetzt, sondern die Einnahmen; für den Zeitraum außerhalb des Lockdowns erhalten die Vereine den regulären NPO-Zuschuss (Kosten und Struktursicherungsbeitrag). Der NPO-Lockdown-Zuschuss ist mit € 800.000 abzüglich eines bereits gewährten Umsatzeratzes gemäß der Verordnung zum Lockdown-Umsatzeratz begrenzt.

- Vollständige [Liste der besonders betroffenen Branchen](#)
- Details zu den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, zur Ermittlung der Kosten, zum NPO-Lockdown-Zuschuss für von der COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung und COVID-19-Notmaßnahmenverordnung besonders betroffene Rechtsträger sowie zur Förderabwicklung finden Sie in der [Richtlinie](#)
- Wichtige Fragen und Antworten finden Sie in den [FAQs](#)

LBG-Empfehlung: Der Struktursicherungsbeitrag in Höhe von 7 % der Einnahmen aus (idR) 2019 kann für das 4. Quartal 2020 nochmals, wie schon für den Zeitraum 2. und 3. Quartal 2020, beantragt werden. Schon aus diesem Grund empfehlen wir erneut allen antragsberechtigten Organisationen, die die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen, jedenfalls einen Antrag für den NPO-Zuschuss zu stellen, selbst wenn für das 4. Quartal 2020 keine Kosten ansetzbar sein sollten.

Unsere Erfahrungen in der Beratung und Unterstützung bei nahezu 1.000 NPO-Zuschuss-Anträgen sowie das positive Feedback von Vereinen, Feuerwehren sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften hat bereits 2020 bestätigt, dass sich die Antragstellung für den NPO-Zuschuss lohnt. Der Zuschuss wird innerhalb weniger Tage ausbezahlt. Die Neuerung für das 4. Quartal hinsichtlich des „Lockdown-Zuschusses“ für gemeinnützige Vereine macht die Antragstellung für das 4. Quartal umso attraktiver.